

§ 16 ArbZG

(1) Der [Arbeitgeber](#) ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den [Betrieb](#) geltenden Rechtsverordnungen und der für den [Betrieb](#) geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § [7 Abs. 1 bis 3 ArbZG](#), §§ [12 ArbZG](#) und [21a Abs. 6 ArbZG](#) an geeigneter Stelle im [Betrieb](#) zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der [Arbeitgeber](#) ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § [3 Satz 1 ArbZG](#) hinausgehende Arbeitszeit der [Arbeitnehmer](#) aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der [Arbeitnehmer](#) zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § [7 Abs. 7 ArbZG](#) eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.